

160. Müri. Raubüberfälle auf Bahn- und Postbureaux.
 162. Reinhard. Bekämpfung des Alkoholismus.
 164. Rochaix. Preis der einheimischen Weine.
 165. Müri. Leutnant Odermatt.
 166. Bürki. Unfallversicherungsanstalt.
 167. Pfister St. Gallen. Militärpflichtersatz.
 168. Moser-Thalwil. Revision der Arbeitslosenkassen.
 169. Reinhard. Handelsbeziehungen zur U. S. A.
 170. Grimm. Durchführung der Getränkesteuer.
 171. Bringolf. Fascistenkongress in Montreux.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 1. März 1935.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Bern an die zu Fr. 96,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung und Aufforstung „Schwirrenalp“, im Maximum Fr. 46,640.
2. Dem Kanton Baselland an die zu Fr. 58,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung und Aufforstung „Oberbölichen“, im Maximum Fr. 26,480.

(Vom 5. März 1935.)

Dem Kanton Zug wird an die zu Fr. 189,000 veranschlagten Kosten der Verbauung der Lorze (I. und II. Sektion), Gemeinde Baar, ein Bundesbeitrag von 35 %, im Maximum Fr. 69,300 bewilligt.

(Vom 6. März 1935.)

Dem Rücktrittsgesuch des Herrn Dr. Ing. Eduard Tissot, in Basel, als Mitglied der Kommission für elektrische Anlagen, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. An seiner Stelle wird für den Rest der laufenden Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1935, gewählt: Herr Fritz Ringwald, Direktor der Zentralschweizerischen Kraftwerke, in Luzern.

Als Vizedirektor der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird gewählt: Herr Dr. Ernst Feisst, von Riehen, bisher I. Sektionschef dieser Abteilung.

(Vom 8. März 1935.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Bern an die zu Fr. 54,000 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Waldweges „Dorf-Hohfluh“, Gemeinde Ringgenberg, 24 0/0, im Maximum Fr. 12,960.

2. Dem Kanton Glarus an die zu Fr. 390,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Waldstrasse „Niedertal, II. Sektion“, Gemeinde Schwanden, 32 0/0, im Maximum Fr. 124,800.

3. Dem Kanton Graubünden an die zu Fr. 35,000 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Waldweges „Schaftobel III“, Gemeinde Filisur, 32 0/0, im Maximum Fr. 11,200.

Herr José Maria Velasco Ibarra hat dem Bundesrat seine Wahl als Präsident der Republik Ekuador mitgeteilt.

Herr Gabriel Terra hat dem Bundesrat seine Wiederwahl als Präsident der Republik Uruguay mitgeteilt.

Herr Phya Rajawangsan hat dem Bundesrat nebst dem Abberufungsschreiben seines Vorgängers, Prinz Amoradat Kridakara sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Königreiches Siam bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

Laut einer Mitteilung des schweizerischen Konsulates in Amsterdam ist Herr Alfred Zeller, Honorarkonsul, am 5. März 1935 gestorben. Herr Walter Spycher, von Köniz, Kanzler, wird mit der provisorischen Leitung des Konsulates betraut.

Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft von Albanien in Rom ist in Bern ein Honorarkonsulat dieses Landes errichtet worden. Dem zum Honorarkonsul von Albanien in Bern, mit Amtsbefugnis über die ganze Schweiz ernannten Herrn Armin Aerni wird das Exequatur erteilt.

(Vom 12. März 1935.)

Dem Rücktrittsgesuch des Herrn alt Regierungsrat Riegg als Mitglied der Vermarktungsdelegation für die st. gallisch-vorarlbergische Rheinstrecke

und für die Rheinbrücken wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. An seine Stelle wird gewählt: Herr Dr. Karl Kobelt, Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen.

Als II. Adjunkt der Finanzverwaltung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements wird gewählt: Herr Dr. oec. publ. Ernst Kull, von Othmarsingen und Zürich, zurzeit Mitglied der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend den Bundesbeschluss vom 28. September 1934 über Massnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes:

(Vom 8. März 1935.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

1. Der Bundesrat hat am 18. Februar 1935 eine Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 28. September 1934 über Massnahmen zum Schutze des Schuhmacherhandwerks erlassen. Art. 1 dieser Verordnung unterstellt diesem Bundesbeschluss auch Betriebe, in denen ausser Reparaturen neue Schuhe hergestellt werden, vorausgesetzt, dass es sich um Massschuhe handelt oder dass die Herstellung von nicht auf Mass gearbeiteten Schuhen nur in bescheidenem Umfange erfolgt. Die Herstellung von 500 Paar nicht auf Mass gearbeiteten Lederschuhen oder 3000 Paar Hausschuhen im Jahr darf in der Regel noch als Produktion «in bescheidenem Umfang» gelten. Die in Art. 1 genannten Betriebe gehören somit nicht zur Schuhindustrie und bedürfen deshalb für Neueröffnungen und Erweiterungen keiner Bewilligung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements auf Grund des Bundesrats-

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1935
Date	
Data	
Seite	419-421
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 585

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.